

# Kreisverbandssatzung

**Alternative für Deutschland (AfD)  
Landesverband Bayern  
Kreisverband Coburg - Kronach**

**Satzung  
AfD Kreisverband Coburg - Kronach**

**Fassung gemäß Beschluss des Kreisparteitages am 05. März 2017**

## **§ 1 Name und Tätigkeit**

Der Kreisverband ist die unterste rechtlich selbständige Gliederungsstufe des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland (AfD Bayern) in den Grenzen des Landkreises Coburg, der kreisfreien Stadt Coburg und des Landkr. Kronach. Der Kreisverband trägt die Abkürzung „KV CO/KC der AfD“.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Bayern, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Coburg, der kreisfreien Stadt Coburg und im Landkreises Kronach haben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung Bayern und der Bundessatzung der Alternative für Deutschland bezüglich Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand des KV CO/KC entscheidet alleinig über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Aufnahmeantrag ist durch den Vorstand des Kreisverbandes zu prüfen und zu bestätigen. Der Vorstand kann die Prüfung der Anträge an zuverlässige Mitglieder vergeben oder dazu eine Kommission einrichten.

## **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

## **§ 4 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Er findet alljährlich im ersten Quartal statt. Inhalte sind zuvorderst die Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des Schatzmeisters und seines Prüfers. Es finden Beschlussfassungen über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind der Tagungsort, Datum und Uhrzeit sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder muss er vom Kreisvorstand einberufen werden.

(3) Der Kreisvorstand selbst kann nach billigem Ermessen zu einem außerordentlichen Kreisparteitag rufen, dieser kann im rechtlichen Rahmen einer Aufstellungsversammlung als Nominierungsparteitag gestaltet sein um die Kandidatenaufstellung zu bevorstehenden Wahlen zu organisieren.

(4) Der Kreisparteitag wählt insbesondere:

- a) den Kreisvorsitzenden,
- b) seinen 1. und 2. Stellvertreter
- c) den Kreisgeschäftsführer
- d) den Schatzmeister,
- e) den zwei Schriftführern,
- f) drei bis fünf Beisitzer,
- g) den Rechnungsprüfer,
- h) die Delegierten gemäß Landes- und Bundessatzung.

(5) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag von mindestens 5 Mitgliedern mit Begründung schriftlich einzureichen.

## **§ 5 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) den beiden Stellvertretern,
- c) dem Kreisgeschäftsführer
- d) dem Schatzmeister,
- e) den zwei Schriftführern
- f) drei bis fünf Beisitzern
- g) den vom Kreisvorstand gewählten Wahlkampfkoordinatoren in der Zeit ihres Amtes unabhängig vom Turnus der Kreisvorstandswahlen
- h) den aus dem Kreisverband stammenden aktiven Mandatsträgern auf Europa-, Bundes- und Landesebene
- i) den aus dem Kreisverband stammenden aktiven Landräten, Oberbürgermeistern sowie 1. und 2. Bürgermeistern
- j) Mitglieder aus g) bis i) sind stimmrechtslos, soweit sie keine Funktion aus den Bereichen a) bis f) einnehmen

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem 1. und 2. stellv. Kreisvorsitzenden, dem Kreisgeschäftsführer der direkt dem Kreisvorsitzenden zur Seite gestellt ist, und dem Schatzmeister.

(3) Im Außenverhältnis wird der Kreisverband von zwei der zuvor genannten Amtsträger zugleich vertreten. Im Fall des Abs.6 kann derjenige Beisitzer sein.

(4) Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der gefassten Beschlüsse des Kreisparteitages und veranlasst die notwendigen Schritte um dieser Beschlüsse durchzusetzen. Zur strukturierten und gezielten Wahrnehmung dieser Aufgaben gibt sich der Kreisvorstand eine Kompetenzordnung und hält Vorstandssitzungen.

(5) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, rücken die Beisitzer entsprechend ihres Wahlergebnisses nach. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus den Reihen des Vorstandes zu benennen.

Verbleiben dadurch nur drei Personen im Kreisvorstand, so wird die Nachwahl an dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Hauptamtszeit aus.

(7) Die Abwahl des Kreisvorstandes kann nur in seiner Gesamtheit erfolgen. Dazu sind 2/3 der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Nach §4 Abs.2 muss dazu geladen werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt auch der abgewählte Kreisvorstand geschäftsführend tätig um ein Machtvakuum zu vermeiden

## **§ 6 Öffentliche Wahlen**

(1) Die Durchführung von Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen richtet sich nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Freistaates Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend sind die Wahlordnungen der Alternative für Deutschland zu berücksichtigen, soweit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

(2) Der Kreisverband als Wahlvorschlagsträger bestimmt, dass bei öffentlichen Wahlen in allen Verwaltungsgliederungen (Gemeinde, Markt, Stadt, etc.), in deren Grenzen mindestens 4 wahlberechtigte Mitglieder Wohnsitz haben, die Anhängerschaft bei der Aufstellungsversammlung auf die wahlberechtigten Mitglieder beschränkt ist.

(3) Sind in der Verwaltungsgliederung weniger als 4 oder gar keine wahlberechtigten Mitglieder mit Wohnsitz gemeldet, greift Art. 29 Abs.1 Satz 2 Nr.1. des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Hier wird bewusst von *Anhängern* einer Partei gesprochen die dort wahlberechtigt sind, um auch kleinen Parteien einen Wahlvorschlag zu ermöglichen. In diesem Fall der nicht eindeutig bestimmten Anhänger muss öffentlich (z.B. Schaukasten, Wochenblatt) zu der Aufstellungsversammlung geladen werden.

## **§ 7 Änderung der Kreisverbandsatzung**

Änderungen an und Ergänzungen zu der Satzung können als Anträge zu allen ordentlichen Kreisparteitagen gemäß des §4 Abs.5 eingereicht werden. Die Abstimmung darüber leitet der Tagungs- oder Wahlleiter. Der Beschluss einer Änderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Parteiengesetz – Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes**

(1) Unser oberstes Statut ist das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sitzungen des Kreisvorstandes organisieren sich analog denen des LaVo. Für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Vorschriften in der Satzung des Landesverbandes Bayern der AfD. Diese werden wiederum von den Vorschriften in der Bundessatzung der AfD überlagert. Gleiches gilt auch für das Beitrags- und Rechnungswesen sowie für Verfahrensfragen und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitages in Kraft.

05. März 2017